

Tomasz Rozmysłowicz

Zwischen Inklusion und Exklusion: Österreichische Translationspolitik

1 Begriff und Relevanz von Translationspolitik

Der vorliegende Beitrag unternimmt eine kritische Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Translationspolitik in Österreich. Der Terminus *Translation* bezeichnet im Anschluss an Otto Kade (1968) den Oberbegriff für alle Formen der interlingualen Kommunikation: das Übersetzen und Dolmetschen in all seinen menschlichen und maschinellen, literarischen und pragmatischen, laut- und gebärdensprachlichen Formen. Unter *Translationspolitik* wird die Gesamtheit aller impliziten und expliziten kollektiv bindenden Entscheidungen¹ über den gesellschaftlichen Umgang mit Translation verstanden. Diese Entscheidungen können die unterschiedlichsten Fragen betreffen: Was für wen von wem wo und wann auf welche Weise und zu welchem Zweck (nicht) übersetzt oder gedolmetscht wird; welche (politischen, rechtlichen, wissenschaftlichen, literarischen, religiösen etc.) Kommunikationen also für welche Adressat*innen (Staatsbürger*innen, Migrant*innen, Kund*innen, Patient*innen, literarische oder wissenschaftliche Publika etc.) in welchen Situationen (Gericht, Krankenhaus, Hörsaal, Beerdigung etc.) in welchen Sprachen (Lautsprachen, Gebärdensprachen) von welchen Agenten (Menschen oder Maschinen; professionelle Übersetzer*innen/Dolmetscher*innen oder Laien, Familienmitglieder, Angehörige einer bestimmten, z. B. religiösen oder ethnischen Gruppe etc.) übersetzt oder gedolmetscht werden – all das und noch viel mehr *kann* zum Gegenstand politischen, d. h. kollektiv bindenden Entscheidens werden.² Und auch das Kollektiv, das durch Entscheidungen gebunden wird, kann variieren: Nicht nur Staaten können (und müssen) translationspolitische Entscheidungen treffen, sondern auch andere soziale Einheiten wie Verlagshäuser, Konzerne, Glaubensgemeinschaften, Forschungseinrichtungen und sogar Familien (Kusters et al. 2021). In der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft tritt Translationspolitik im Plural auf – es kommt zu einer Vervielfältigung von *Translationspolitiken*.

Im Vordergrund dieses Beitrags steht aber nur die *aktuelle* und *explizite* Translationspolitik des österreichischen *Staates*, die auf „intrasozietäre“ (Pöchhacker 2000: 39–40) Translation gerichtet ist. Gemeint sind kollektiv bindende Entschei-

1 Das zugrunde gelegte Politikverständnis lehnt sich an Luhmann an (2000).

2 Siehe dazu auch die W-Fragen bei Sandrini (2019: 68).

dungen darüber, wer, d. h. welche Sprecher*innengruppen in welchen Kommunikationssituationen in Österreich ein *Recht* auf Translation haben – und welche nicht. Es geht, mit anderen Worten, um Bestimmungen, die festlegen, welche Sprache(n) von wem in welchen Situationen gebraucht werden dürfen bzw. müssen: *Muss* vor Gericht, bei der Polizei, auf dem Amt die offizielle Amtssprache – Deutsch – gesprochen werden? *Darf* jemand, die*der vor Gericht steht, von der Polizei verhört wird oder einen Antrag im Magistratsamt stellt, auch eine andere Sprache sprechen? Haben Personen in Spitälern ein Recht auf Translation, d. h. eine*n Dolmetscher*in oder Übersetzer*in? Da Staaten notwendigerweise Sprache(n) verwenden müssen, um mit Bevölkerungen zu kommunizieren, müssen sie diese Fragen beantworten (Brubaker 2015: 7) – sie müssen Translationspolitik betreiben.

Translationspolitik ist immer mit Sprachenpolitik verwoben (Meylaerts 2011). Aus diesem Grund handelt es sich bei ihr auch nicht um eine weitere ‚Bindestrich-Politik‘ wie z. B. Wirtschaftspolitik oder Wissenschaftspolitik. Wird bei Letzteren das Kollektiv, über das bindende Entscheidungen getroffen werden, vorausgesetzt, so entscheidet Translationspolitik darüber, wer *überhaupt* auf welche Weise zu diesem Kollektiv gehört und an seinem sprachlich realisierten (Zusammen)Leben teilnehmen kann (Sandrini 2019: 66). Es ist dieser Sachverhalt, der dafür sorgt, dass Translationspolitik eine über die institutionalisierte Lösung pragmatischer Kommunikationsprobleme hinausgehende symbolische Sinndimension zukommt (Dizdar 2019), in der grundlegende Fragen von Identität, Differenz, Anerkennung, Zugehörigkeit(en) und (Un)Gleichheit im Spannungsfeld konservativer und progressiver Gesellschaftsentwürfe verhandelt werden. Dieser Hintergrund erhellt, warum Translation – zumindest unter der Bedingung monolingualer Sprachideologien westlicher Nationalstaaten – immer wieder zum Politikum wird. Nicht nur am Beispiel des Ortstafelstreits im Bundesland Kärnten wird deutlich, dass dies auch in Österreich der Fall ist. In jüngster Vergangenheit (2019) ist das unter dem damaligen Verkehrsminister Norbert Hofer (FPÖ) erfolgte Verbot des Türkischen (aber die Beibehaltung des Englischen) bei der Theorieprüfung in Fahrschulen zu nennen: Wer auf Übersetzungen zurückgreife, habe keinen Anreiz zur Integration – so der implizite Tenor der Begründung.³ Wie in Großbritannien beobachtet wurde, führt von da aus kein weiter Weg mehr zur Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Translation, Desintegration, Konflikt und Terrorismus (Schäffner 2008).

3 Siehe Govedarica (2018).

2 Translationsregime als Ordnungen der Inklusion und Exklusion

Das Vorhaben einer kritischen Bestandsaufnahme der gegenwärtigen österreichischen Translationspolitik kann auf vielerlei Ressourcen zurückgreifen. Neben den (sozio-)linguistischen Darstellungen der Sprachenpolitik Österreichs (de Cillia 1998; de Cillia und Wodak 2006; de Cillia und Vetter 2013) stehen ihr zahlreiche wichtige Ergebnisse translationswissenschaftlicher Forschung zur Verfügung, die an den österreichischen Instituten für Translationswissenschaft der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck erzielt worden sind. Angefangen mit den historisch ausgerichteten Studien zur Habsburger Sprachen- und Translationspolitik (Wolf 2012; Almasy 2018) sowie zur Profession(alisierung) des Gebärdensprachdolmetschens (Grbić 2020a, 2020b, 2023), über empirische Untersuchungen des Kommunaldolmetschens (Grbić und Pöllabauer 2008), z. B. in Gesundheitseinrichtungen (Pöchhacker 1997, 2001; Pöchhacker und Kadrić 1999), vor Gericht (Kadrić 2009, 2019), in der Schule (Ahamer 2012) und im Asylverfahren (Pöllabauer 2005; Pöllabauer und Schumacher 2004), bis hin zu in Wien und Graz entstandenen bzw. entstehenden Masterarbeiten und Dissertationen zu übersetzenden Institutionen wie z. B. Integrationszentren, mehrsprachigen Schulen und Wohlfahrtsorganisationen – um nur einige zu nennen (siehe auch Grbić und Wolf 2021). Sie alle legen substanzielle Erkenntnisse zu Aspekten der österreichischen Translationspolitik vor. Was der vorliegende Beitrag mit dem Vorhaben einer Bestandsaufnahme auf diesen Forschungsleistungen aufbauend anvisiert, ist ein Überblick über diese Politik, der die wichtigsten Informationen zusammenstellt, (ein)ordnet und analysiert.

Für solch ein Unterfangen scheint das Konzept der *Translationsregime* (translational regimes), wie es von der belgischen Translationswissenschaftlerin Reine Meylaerts (2011) entwickelt worden ist, hilfreich.⁴ Von der Annahme ausgehend, dass es keine Sprachenpolitik ohne eine Translationspolitik gibt, entwickelt sie auf Grundlage einer vergleichenden Analyse nationaler und supranationaler Translationspolitiken eine Typologie von vier prototypischen Translationsregimen, die sich hinsichtlich der Regeln des institutionellen Umgangs mit Sprachen

⁴ Translationspolitik ist ein prominentes Forschungsfeld der Translationswissenschaft. Entsprechend haben sich unterschiedliche Ansätze zu ihrer Erforschung herausgebildet. Für einen Überblick sei an dieser Stelle auf das Routledge-Handbuch von Fernández und Evans (2018) und Kap. 4.2 bei Sandrini (2019) verwiesen, außerdem auf Meylaerts (2018).

und Translation unterscheiden.⁵ Sie reichen von einem Regime des „Complete institutional multilingualism with obligatory multidirectional translation in all languages for all languages“ (Beispiel: EU) bis hin zu einem „Complete institutional monolingualism“, der Translation weitestgehend vermeidet. Zwischen diesen beiden Polen liegen die Regime des „Institutional monolingualism and translation into the minority languages“ sowie des „Institutional monolingualism combined with institutional multilingualism“ (Meylaerts 2011: 746, 747, 750, 752). Die Translationsregime unterscheiden sich hinsichtlich des Status von Translation: Er kann zentral bis peripher sein. Es gibt aber kein Regime, das *ganz* ohne Translation auskäme.

Translationsregime sind Ordnungen der *Inklusion*.⁶ Sie legen fest, wie Personen und Kollektive an einem politischen Gemeinwesen sprachlich partizipieren können. Insbesondere in von Migration geprägten Staaten avanciert Translation zu einem zentralen und politisch zu steuernden Inklusionsinstrument, insofern sie anderssprachigen Personen Zugang zu (lebens-)wichtigen Informationen und Ressourcen verschafft und damit ihre Teilhabe an einem Gemeinwesen ermöglicht. Politisch relevant ist Translation also deshalb, weil sie einen Inklusionsmechanismus bereitstellt, der die sprachliche Sinn Grenzen überschreitende Adressierung und Einbeziehung von Personen durch öffentliche und soziale Einrichtungen möglich macht. Aus diesem Grund stellt sich schließlich auch die Frage nach einer Norm der *Translational justice* (translational justice), die dem demokratischen Ideal der *participatory citizenship* in mehrsprachigen Gesellschaften zur Geltung verhilft (Meylaerts 2011: 752–753).

Translationsregime sind aber immer auch Ordnungen der *Exklusion*.⁷ Weil sie *bestimmte* Sprachen als Sprachen des Regimes auswählen müssen, bevorzugen sie unweigerlich auch *bestimmte* Sprecher*innen bzw. Sprecher*innengruppen gegenüber anderen.⁸ Translationsregime, in denen die monolinguale Norm herrscht, erzeugen obendrein das Problem, dass der Gebrauch von Translation stets das Risiko

5 Zur Analyse von Translationspolitiken siehe des Weiteren González Núñez (2013, 2016a, 2016b), González Núñez und Meylaerts (2017), Kadenge und Nkomo (2011), Tesseur (2021) und D'hulst et al. (2016).

6 Das hier zugrunde gelegte Verständnis von Inklusion (und Exklusion) orientiert sich an Stichweh (2005) und Hahn (2003).

7 Zu Translation und Exklusion siehe auch Rozmysłowicz (2021). Zu den „Schattenseiten“ der Translation im Allgemeinen siehe auch Grbić et al. (2020).

8 Das gilt selbst für den institutionellen Multilingualismus, der Translation zwischen allen Sprachen gebietet. In der EU werden alle wichtigen Dokumente in die einzelnen *Nationalsprachen* der Mitgliedsstaaten übersetzt. Unberücksichtigt bleiben Minderheitensprachen (eine gewisse Ausnahme stellen z. B. in Spanien die ‚Ko-Amtssprachen‘ Baskisch, Katalanisch und Galizisch dar, die in das Translationsregime der EU indirekt miteinbezogen werden), vor allem von Neuzugewanderten.

mitführt, als Index von Unzugehörigkeit, Fremdheit und mangelnder Integrationsbereitschaft wahrgenommen zu werden. Translationsregime sind also Ordnungen, die zugleich und auf verschiedenen Ebenen Inklusionen wie Exklusionen produzieren. Denn Inklusion und Exklusion stellen eine paradoxe Einheit dar. Dies zu reflektieren ist wichtig, um nicht einem naiven sozialpolitischen Verständnis von Inklusion Vorschub zu leisten (Nassehi 2008), das sich vielleicht für die Gestaltung, nicht aber für die Analyse von Translationsregimen eignet.

3 Das österreichische Translationsregime

Im Folgenden wird das österreichische Translationsregime in vier Schritten rekonstruiert: Zunächst werden diejenigen Bestimmungen beschrieben, die grundsätzlich für alle Menschen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gelten. Hierbei geht es um das auch durch internationale Gesetze verbürgte Menschenrecht auf Translation, das das Recht auf ein faires Verfahren gewährleisten soll. Dann werden die Translationsrechte autochthoner Minderheiten in Österreich dargestellt. Anschließend wird die translationspolitische Lage der allochthonen Minderheiten untersucht. Abschließend wird das gleiche für die Gehörlosengemeinschaft in Österreich durchgeführt.

3.1 Translation für alle Menschen: Minimalinklusio ins Rechtssystem

Nicht alle translationspolitischen Entscheidungen, die in Österreich gelten, gehen unmittelbar auf die österreichische Gesetzgebung zurück. Auf internationaler Ebene sind vor allem das Menschenrechtsübereinkommen „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (ICCPR) der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von Bedeutung. Die EMRK ist für Österreich auch deshalb besonders relevant, weil sie von Österreich als einziges EU-Mitglied im innerstaatlichen Recht mit Verfassungsrang ausgestattet wurde.

In Art. 14 Abs. 1 und 3 ICCPR sowie Art. 6 EMRK wird jeder in Österreich strafrechtlich belangten Person als „minimal guarantee“ (ICCPR Art. 14 Abs. 3) das Recht zugestanden, über die Anklage in einer verständlichen Sprache informiert zu werden und vor Gericht eine*n Dolmetscher*in gestellt zu bekommen. Durch diese dem österreichischen Staat auferlegten Translationspflichten soll das „Recht auf ein faires Verfahren“ (EMRK Art. 6) sichergestellt werden. Jede Person hat

also das Recht, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“ und „unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“ (EMRK Art. 6 Abs. 3a und 3 f).

Das Recht auf Translation in Strafverfahren impliziert allerdings nicht das Recht, eine Sprache zu *wählen*. Es handelt sich hierbei um ein *instrumentelles* Sprachenrecht (González Núñez 2013: 406–407). Im Unterschied zu *nicht-instrumentellen* Sprachenrechten zielen diese nicht darauf ab, durch Translation die Sprache einer bestimmten Minderheit zu schützen und die Sprachenvielfalt zu fördern, sondern das Recht auf ein faires Verfahren zu sichern. Das Recht auf Translation ist in diesem Fall also ein Sprachenrecht, das den Zugang zu anderen Rechten garantiert. Dafür ist nicht ausschlaggebend, dass die Sprache, in die übersetzt bzw. gedolmetscht wird, auch die Erstsprache der betroffenen Person ist. Die Sprache muss nur *verstanden* werden können. Die Formulierung wirft die Frage auf, wie und von wem darüber entschieden wird, ob eine bestimmte Sprache von einer Person hinreichend verstanden wird. „Verständlich“ lässt viele Abstufungen zu, die von ‚sehr verständlich‘ bis ‚gerade so‘ reichen. „Unterstützung durch einen Dolmetscher“ lässt zudem offen, welcher Grad an Vollständigkeit akzeptabel ist: Unter „Unterstützung“ könnte auch eine zusammenfassende Stegreifübersetzung eines Dokuments verstanden werden.

Die im ICCPR und der EMRK vorgesehenen Translationsrechte garantieren im österreichischen Translationsregime eine Art Minimalgarantie der Inklusion ins Rechtssystem, nämlich dann, wenn *Freiheitsstrafen* drohen.⁹ Wird man in Österreich verhaftet oder strafrechtlich belangt, hat man einen Anspruch auf unentgeltliche Translation und wird so als Rechtssubjekt adressierbar gemacht.¹⁰

9 Dieses uneingeschränkte Recht auf Translation ist beschränkt auf *gerichtliche* Strafverfahren. Anders als bei gerichtlichen Strafverfahren kann bei *Verwaltungs*strafverfahren die Übersetzung des Straferkenntnisses „durch auszugsweise Darstellung des wesentlichen Inhalts ersetzt werden“ (VStG § 46 Abs. 1a). Zudem entfällt die Pflicht zur Übersetzung des Straferkenntnisses bei Verwaltungsübertretungen, die „mit einer Geldstrafe von bis zu 7.500 Euro und keiner Freiheitsstrafe bedroht sind“ (VStG § 46 Abs. 1a).

10 Die Beiziehung von Dolmetscher*innen vor Gericht ist nicht nur in strafrechtlichen Verfahren vorgesehen, sondern gleichermaßen in Verfahren des Zivilrechts. In Zivilrechtsverfahren werden jedoch Rechtsstreite zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten (etwa Bürger*innen oder Unternehmen) verhandelt. Die Verfahrenskosten (und damit auch die anfallenden Translationskosten) sind jeweils von der Verlierer*innenseite zu bezahlen und nicht vom Staat, weshalb in diesem Aufsatz nicht gesondert darauf eingegangen wird. Diesbezügliche Bestimmungen können in Kadrić (2019: 35–37) nachgelesen werden.

Eine vergleichbare, durch ein Recht auf Translation gewährleistete Minimalgarantie der Inklusion lässt sich in Österreich in Asylverfahren identifizieren, wo Regelungen zu Translationsleistungen die Adressierbarkeit von Asylsuchenden im Rahmen des Verfahrens sicherstellen sollen. In *Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* wird Asylsuchenden „das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden“ sowie das Recht, „in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über seine Rechtsstellung informiert zu werden“ (Abs. 25), eingeräumt.¹¹ Art. 15 Abs. 3c präzisiert die Frage der Sprachwahl und hält fest, dass die Verständigung in der „vom Antragsteller bevorzugten Sprache“ erfolgt, „es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.“ Interessanterweise wird an dieser Stelle auch das Geschlecht der*des Dolmetscher*in identifiziert. Mitgliedstaaten sollen, soweit möglich, einen „Dolmetscher gleichen Geschlechts“ bereitstellen, wenn die*der Antragsteller*in dies wünscht und sofern das Ersuchen auf anhörungsrelevanten Gründen beruht.

Auf Ebene des nationalen Rechts sind im Rahmen der Asylverfahren zusätzlich das österreichische Asylgesetz (AsylG) 2005, das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) sowie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hinzuzuziehen. Letzteres sieht in § 39a Abs. 1 ganz allgemein für alle Verwaltungsverfahren vor, dass jeder Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht, „erforderlichenfalls“ ein*e Dolmetscher*in zusteht. Für den sensiblen Bereich des Asylverfahrens aber, das zu den Verwaltungsverfahren zählt, hat das Bundesministerium für Inneres erlassen, dass in jedem Fall von Amts wegen ein*e Dolmetscher*in beizuziehen ist (Kadrić 2019: 41).

Das AsylG regelt an mehreren Stellen, die die Punkte „Wiedereinreise“ (§ 14 Abs. 2), „Mitwirkungspflichten von Asylwerbern im Verfahren“ (§ 15 Abs. 4), den „Verfahrensablauf“ (§ 17 Abs. 4) und „Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden“ (§ 35 Abs. 3) betreffen, dass schriftliche Informationsblätter und Befragungsbögen einem „Asylwerber“ in einer „ihm verständlichen Sprache“ auszuhändigen sind. Auch im BFA-VG sind ähnliche Bestimmungen enthalten. Sie betreffen die Bereitstellung schriftlicher Informationsblätter sowie der Bescheide des Bundesamtes und Bundesverwaltungsgerichtes in einer dem „Asylwerber“ „verständlichen Sprache“ oder einer Sprache, „bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht“ (BFA-VG § 12 Abs. 1). Ein Anspruch auf Dolmetscher*innen tritt im BFA-VG im Zusammenhang mit der kostenlosen Rechtsberatung vor dem BFA und dem Bundesverwaltungsgericht auf, die nach Maßgabe der Möglichkeiten

¹¹ Siehe auch Art. 12: Garantien für Antragsteller.

und des Falls gewährt wird (§ 49 Abs. 1, § 52 Abs. 2). Dort heißt es, dass die Rechtsberater*innen Asylsuchende nicht nur über Asylverfahren und ihre Aussicht beraten, sondern sie auch bei der Beschaffung von Dolmetscher*innen „unterstützen.“

Wie schon in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren fällt auch hier die Vagheit der Formulierungen auf: „in einer dem Fremden verständlichen Sprache oder in einer Sprache [...], bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht“ (BFA-VG § 12 Abs. 1). Verständlichkeit ist hier Auslegungssache, d. h. es ist „den RechtsanwenderInnen überlassen, wann eine Sprache in ausreichendem Ausmaß ‚verständlich‘ ist und wann nicht“ (Ammer und Köhler 2010: 170). Der Nebensatz „bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht“ lässt die Sprachwahl zusätzlich als reine Ermessensfrage erscheinen und wirft die Frage auf, ob in der Praxis diese Zuweisung seitens der Rechtsanwender*innen auch vonseiten der Asylsuchenden erfolgreich zurückgewiesen und auf eine andere Sprache bestanden werden kann.

3.2 Translation für autochthone Minderheiten: Gestaffelte und eingehegte Inklusion

Das österreichische Translationsregime beruht wie viele andere nationalstaatliche Translationsregime auch auf einer Unterscheidung zwischen autochthonen und allochthonen, zwischen ‚alteingesessenen‘ und ‚neu zugewanderten‘ ethnischen Minderheiten. Diese Unterscheidung ist für die Analyse des österreichischen Translationsregimes deshalb wichtig, weil autochthone Minderheiten häufig offiziell anerkannte Minderheiten sind, deren Sprache und Kultur einem besonderen rechtlichen Schutz unterliegen. So auch in Österreich. In dieser Hinsicht bestimmend für das österreichische Translationsregime – wie überhaupt für die österreichische Sprachenpolitik – sind Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrags von 1955 sowie das Volksgruppengesetz vom 7. Juli 1976 (de Cillia und Wodak 2006: 22), außerdem Artikel 8, Absatz 1 der österreichischen Bundesverfassung, ergänzt um Absatz 2 (2000).

Aus diesen Regelungen ist zu entnehmen, dass nicht allen anerkannten autochthonen Volksgruppen in Österreich auch gleich(e) Translationsrechte zukommen. Bei den sechs in Österreich anerkannten sprachlichen Minderheiten der Slowen*innen (Slowenisch), Kroat*innen (Burgendland-Kroatisch), Ungar*innen (Ungarisch), Tschech*innen (Tschechisch), Slowak*innen (Slowakisch) sowie Rom*nja und Sinti*zze (Romanes) kann nur in drei Fällen von Translationsrechten gesprochen werden. Sie sind in dem Recht impliziert, im Kontakt mit staatlichen Einrichtungen die eigene Sprache als *Amtssprache* gebrauchen zu dürfen.

Diese Translationsrechte stellen sich als Translationspflichten des Staates gegenüber den betreffenden Minderheiten dar: als Pflicht, bestimmte (mündliche und schriftliche) Kommunikationen aus der Minderheitensprache ins Deutsche und umgekehrt: bestimmte (mündliche und schriftliche) Kommunikationen aus dem Deutschen in die Minderheitensprache zu übersetzen bzw. dolmetschen.

Von diesen Rechten können Angehörige der *slowenischen*, der *kroatischen* und der *ungarischen* Minderheit Gebrauch machen, und zwar in definierten räumlichen Gebieten und Einrichtungen (Volksgruppengesetz [VoGrG] § 13 Abs. 1).¹² Wichtig für das Verständnis dieser Rechte ist § 13 Abs. 5. Dort wird bestimmt, dass die Regelungen „über die Verwendung der Sprache einer Volkssprache einer Volksgruppe als Amtssprache [...] sich nicht auf den innerdienstlichen Verkehr von Behörden und Dienststellen [beziehen]“. Sie gelten nur für den Publikumsverkehr. Für den innerdienstlichen Verkehr gilt die deutsche Sprache als Amtssprache. Dieses Arrangement, das die deutsche Sprache als übergeordnete ‚Letztsprache‘ oder ‚Leitsprache‘ der kommunikativen Ordnung des Staates installiert, ist selbst als wichtige Stellschraube des österreichischen Translationsregimes zu betrachten.

Gemäß VoGrG § 14 Abs. 1 sind schriftliche oder mündliche Anbringen, die in einer der zuletzt genannten Minderheitensprachen zu Protokoll gegeben werden, von „der Behörde oder Dienststelle, bei der sie zuständigkeitsgemäß eingebracht werden, unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen, sofern dies nicht offenkundlich entbehrlich ist.“ Umgekehrt sind laut VoGrG § 16 auch zuzustellende Entscheidungen und Verfügungen, die „in der Sprache einer Volksgruppe eingebrachte Eingaben oder Verfahren betreffen, in denen in der Sprache einer Volksgruppe bereits verhandelt worden ist“, in dieser und in deutscher Sprache anzufertigen. Die Translationspflichten liegen eindeutig bei den Behörden und Dienststellen. Was allerdings das Kriterium für die unter VoGrG § 14 Abs. 1. angeführte „Entbehrlichkeit“ ist, bleibt unklar. Es steht aber zu vermuten, dass damit das sprachliche Repertoire dieser Einrichtungen gemeint ist: Wenn die betroffene Minderheitensprache im Personal vertreten ist, wird die Übersetzung entbehrlich. Dafür spricht auch Abs. 2, in dem die Weiterleitung eines Anbringens aufgrund von Unzuständigkeit an eine andere Behörde oder Dienststelle, in welcher die Minderheitensprache nicht zulässig ist, geregelt wird. In diesem Fall gilt die Verwendung der Minderheitensprache als „Formgebrecen“. Die Eingabe muss mit einer Übersetzung wieder eingebracht werden. Eine ähnliche Struktur ist auch in § 15 zu beobachten. Dort ist zum einen geregelt, dass der Gebrauch einer Minderheitensprache bei einer Tagsatzung oder mündlichen Anhörung durch Beiziehung eines Dolmetschers zu gewährleisten ist. Auch die Bekanntgabe der

12 Siehe Anlage 1 und 2 des Volksgruppengesetzes.

Entscheidung muss in zwei Sprachen erfolgen können. Allerdings ist in § 15 Abs. 4 auch die Möglichkeit vorgesehen, mündliche Verhandlungen (bzw. Tagsatzungen) auch nur in einer der betroffenen Minderheitensprachen, d. h. nicht auf Deutsch, durchzuführen – wenn alle Beteiligten dazu bereit sind. Doch diese Lösung hebt die staatlichen Translationspflichten nicht aus, sie verlagert sie nur an eine andere Stelle des Regimes. Denn die mündlich bekanntgegebenen Entscheidungen sind auf jeden Fall auch in deutscher Sprache festzuhalten. Das gilt auch für ggfs. aufgenommene Protokolle: Sie sind sowohl in deutscher Sprache als auch in der Sprache der jeweiligen Minderheit abzufassen.

Weitere Translationspflichten betreffen Grundbuchstücke und Urkunden. So können Grundbuchstücke zwar in einer der Minderheitensprachen eingereicht werden, doch nur, wenn sie die „Bezeichnung als Grundbuchsache“, die Bezeichnung „der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll“, und die „Art der beantragten Eintragung“ auf *Deutsch* enthalten. Andernfalls gilt erst die (vom Gericht herzustellende) deutsche Übersetzung als Grundbuchstück. Umgekehrt sind auch Grundbuchabschriften und Grundbuchauszüge sowie Amtsbestätigungen auf Verlangen als Übersetzung in die Minderheitensprache anzufertigen. Gleiches trifft auch auf Urkunden zu, aufgrund derer eine Eintragung in ein Personenstandbuch erfolgt: Ist es in einer der Minderheitensprachen abgefasst, hat das Standesamt die Pflicht, eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen. Umgekehrt sind auf Verlangen Auszüge aus Personenstandbüchern und sonstige Urkunden seitens des Standesamtes in die Minderheitensprache zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen (VoGrG § 20 Abs. 1 und 2).

Neben der bereits gemachten Feststellung, dass das österreichische Translationsregime unter dem Gesichtspunkt des Umgangs mit autochthonen sprachlichen Minderheiten zwar – in wohlumgrenzten Gebieten und Einrichtungen – andere Sprachen als das Deutsche als Amtssprachen zulässt, das Deutsche aber dennoch als übergeordnete Amtssprache oder Letztsprache behandelt und dadurch eine Hierarchie zwischen den Sprachen aufbaut, ist an dieser Stelle ein weiterer wichtiger Sachverhalt festzuhalten: Alle in diesem Abschnitt genannten Translationsrechte gelten nur für *österreichische Staatsbürger*innen*. Angehörige der slowenischen, kroatischen und ungarischen Minderheiten müssen zugleich österreichische Staatsbürger*innen sein, um diese Rechte in Anspruch nehmen zu können. Sprecher*innen des Ungarischen etwa, die auch ungarische Staatsbürger*innen sind, können dies nicht. Ironischerweise braucht es diese doppelte Zugehörigkeit – Minderheit/Österreicher*in –, um von staatlicher Translation zu profitieren. Dieser Befund wirft die Frage auf, wie es im österreichischen Translationsregime um die Translationsrechte *allochthoner* Minderheiten bestellt ist: Gilt etwa der Leitsatz „Translation nur den Österreicher*innen“?

3.3 Translation für allochthone Minderheiten: (In)Stabile Inklusionserwartungen?

Obwohl die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in Österreich „vor allem durch die neuen, zugewanderten Sprachgruppen begründet wird“ und „diese zahlenmäßig wesentlich größer sind als die autochthonen [...] Volksgruppen“ (de Cillia 1998: 23), gilt weiterhin der Befund, dass nicht anerkannten sprachlichen Minderheiten in Österreich – von Gerichtsverfahren einmal abgesehen – keine besonderen expliziten Translationsrechte (etwa bei Ämtern und Behörden oder in Krankenhäusern) zukommen (de Cillia 1998: 26; de Cillia und Wodak 2006: 56; Dotter et al. 2019: 209). Das bedeutet natürlich nicht, dass kein Translationsbedarf bestünde. Im Gegenteil: Wie vor allem die Forschung im Bereich des Kommunaldolmetschens weiß, macht sich die durch Zuwanderung gesteigerte gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in Situationen erschwelter Kommunikation bei Behörden und Ämtern, in Krankenhäusern, in Schulen und anderen öffentlichen bzw. sozialen Einrichtungen tagtäglich bemerkbar (Marics und Nuč 2021). Eine der nicht nur in Österreich gängigsten Lösungen für dieses translationspolitisch (weitgehend) ignorierte Problem stellen sogenannte ‚Laiendolmetscher*innen‘ dar, die häufig aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis oder aus der Belegschaft der betreffenden Institution rekrutiert werden: Kinder und Jugendliche aus der zugewanderten Familie leisten genauso „unsichtbare Spracharbeit“ (Ahamer 2012) wie z. B. Putzkräfte in einem Spital (Pöchlhammer und Kadrić 1999). Diese Praxis der „nicht-professionellen Translation“ (siehe dazu: Grbić und Kujamäki 2019), die vor allem im juristischen und medizinischen Bereich teils dramatische Folgen zeitigen kann, wird in der Forschung u. a. unter den Gesichtspunkten mangelnder Qualitätsstandards und schlechter Arbeitsbedingungen kritisch betrachtet (Pöllbauer 2009; Pöchlhammer 2009; Kadrić 2012; Ahamer 2021; Marics und Nuč 2021).

Dieser Problematik eingedenk ist dennoch eine implizite oder ‚bottom-up‘ praktizierte Translationspolitik in Österreich zu konstatieren, die sicherstellt, dass Angehörige allochthoner Minderheiten in einigen Bereichen (unentgeltliche) Translationsleistungen geboten bekommen. Auf diese haben sie allerdings keinen gesetzlichen Anspruch. Vielmehr entspringen sie den Initiativen einzelner Einrichtungen und nehmen häufig die Form zeitlich oder lokal begrenzter, z. B. von Wohlfahrtsverbänden wie der Caritas getragener Projekte an, die Dolmetschpools einrichten (Iacono 2021; Drabek 2021). Die Tatsache aber, dass manche dieser Projekte Förderungen seitens des Staates erhalten, bedeutet, dass auch dieses Feld (mittlerweile) nicht mehr gänzlich unberührt von staatlichem Handeln ist. Aber auch unabhängig davon scheinen sich langsam so etwas wie dauerhafte(re) Strukturen der Translation in bestimmten institutionellen und lokalen Zusammenhängen herausgebildet zu haben, die die (für Neuzugewanderte kostenlose)

Bereitstellung von Translationsleistungen erwartbar machen. Dies muss nicht unbedingt auf eine humanitäre Orientierung der Betreiber*innen einzelner Initiativen zurückzuführen sein. Auch ökonomisches Kalkül kann zur Einrichtung von Translationsdiensten führen. So übernehmen einige Krankenanstalten bereits die Kosten für Dolmetscher*innen, weil „die Kosten eines möglichen Haftungsfalls in der Regel die Kosten für professionelle Dolmetschdienste (z. B. per Video) bei Weitem übersteigen“ (Kletečka-Pulker und Parrag 2018: 56). Da dieses translationspolitische Feld sich weiterhin im Entstehen befindet und daher – wie in Deutschland und in anderen Ländern – auch für die Forschung noch recht unübersichtlich ist, seien an dieser Stelle einige solcher Initiativen und Projekte beispielhaft dargestellt.

Zunächst sei der Dolmetschpool des Caritas Integrationszentrums *Paraplü* in Steyr, Oberösterreich, genannt.¹³ Dieser Dolmetschpool wird durch eine Sonderfinanzierung der Stadt Steyr finanziert. Er dient der kostenlosen Vermittlung von Dolmetscher*innen (u. a. für Türkisch, Russisch, Arabisch, Farsi, Albanisch, Ungarisch, Rumänisch, BKS) an Behörden, Schulen, Kindergärten und Sozialeinrichtungen. Dabei werden Translationsleistungen nur an öffentliche Stellen, nicht an Privatpersonen vermittelt. Da es sich bei den dolmetschenden Personen um Laien handelt, ist davon auszugehen, dass die Bezahlung gering und die Qualitätssicherung schwach ist (Drabek 2021). Dennoch ist an der bloßen Existenz eines solchen Dolmetschpools erkennbar, dass sich Strukturen der Translation für allochthone Minderheiten aufbauen, an denen der Staat durch eine Sonderfinanzierung beteiligt ist.

Weiters interessant ist das Projekt *Wir verstehen uns! – Video- und Telefondolmetschen in Bildungseinrichtungen*.¹⁴ Es wird vom Europäischen Sozialfonds der EU gefördert und stellt elementaren Bildungseinrichtungen sowie allen Schularten kostenlose Dolmetscher*innen zur Verfügung. Hier handelt es sich laut Projektbeschreibung um *professionelle* Dolmetscher*innen, die über Telefon oder Video zur Ermöglichung bzw. Erleichterung von Kommunikation zwischen Eltern bzw. Schüler*innen und Pädagog*innen (oder auch Schulsozialarbeiter*innen und Schulärzt*innen) hinzugezogen werden. Das Projekt besteht seit April 2021. Im Mai 2022 wurde es über die elementaren Bildungseinrichtungen hinaus auf alle Schularten ausgedehnt. Die Förderung läuft bis Ende Juni 2023, allerdings ist zu vermuten, dass die Aufnahme zahlreicher Kinder aus der Ukraine in österreichische Schulen den ohnehin bestehenden Bedarf nach Translationsleistungen steigern und verstetigen wird.

13 <https://www.paraplue-steyr.at/unsere-angebote/dolmetschpool>.

14 <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/videodolmetsch.html>.

Zu guter Letzt sei das Projekt *ZEBRA* genannt.¹⁵ Der Selbstbezeichnung nach handelt es sich um ein interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum, das für psychotherapeutische Sitzungen und im sozialen Bereich (z. B. Sozial-, Familien- und Rechtsberatung) Dolmetscher*innen einsetzt, die durch Stellenausschreibungen rekrutiert werden. Seit 2011 stellt *ZEBRA* Translationsleistungen auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder zur Verfügung. 2016 hat *ZEBRA* seinen Tätigkeitskreis auch auf steirische Schulen ausgeweitet. Für die Koordination der Dolmetschereinsätze steht ein eigenes Team zur Verfügung.

Neben diesen Projekten, Initiativen und Einrichtungen gibt es noch zahlreiche andere, die verschiedene allochthone Translationsbedarfe für unterschiedliche Sprachen und Situationen (Psychotherapie, Kindergarten, Schulen, Krankenhäuser, Ämter usw.) zu decken versuchen. Meist arbeiten sie mit der Organisationsform ‚Dolmetschpool‘ auf freiwilliger (auch ehrenamtlicher) oder Honorarbasis. Zu nennen sind z. B. der Dolmetschpool *BrückenbauerInnen* in Vorarlberg (Träger: *okay. zusammen leben*), *ANKYRA am Zentrum für interkulturelle Psychotherapie* (Träger: *Diakonie Flüchtlingsdienst*) in Tirol und der Dolmetschpool des Vereins *OMEGA, ein Transkulturelles Zentrum für psychische und physische Gesundheit und Integration* (tätig in Graz sowie Hartberg, gefördert durch das Land Steiermark, steiermärkische Gebietskrankenhäuser, die Stadt Graz und einige Bundesministerien). Obwohl davon auszugehen ist, dass das Qualifikationsniveau der Dolmetscher*innen – auch aufgrund der häufig geringen Bezahlung – in vielen Fällen gering ist, verzeichnen Marics und Nuč (2021: 264) in einigen Bereichen des Kommunaldolmetschens einen gewissen, wenn auch kleinen fortbildungstechnischen Fortschritt.

3.4 Translation für die gehörlose Minderheit: Offene Inklusionsversprechen

Die translationspolitische Unterscheidung zwischen autochthonen und allochthonen sprachlichen Minderheiten basiert auf einer ethnischen (und nationalen) Kategorisierung. Allerdings gibt es in Österreich – wie in allen anderen Nationalstaaten auch – eine weitere translationspolitisch relevante Minderheit, die nicht als Volksgruppe gilt, dennoch über eine eigene Sprache verfügt: Gehörlose, die sich der österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) bedienen. Seit 2005 ist die ÖGS in Österreich als eigenständige Sprache anerkannt. In Artikel 8 Abs. 3 der Bundesverfassung heißt es: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze“. Wie vielleicht nirgendwo sonst, wird in

¹⁵ <https://zebra.or.at>.

diesem Fall allerdings deutlich, wie problematisch es sein kann, von der rechtlichen Anerkennung auf die faktische Inklusion einer (sprachlichen) Minderheit, deren Zahl in Österreich auf 8.000 – 10.000 geschätzt wird (Dotter et al. 2019: 210; Krausneker 2013: 129), zu schließen. Allein die Widerstände, die auf dem langen gesellschaftspolitischen Weg zur offiziellen Anerkennung überwunden werden mussten und auch damit zusammenhingen, dass die Gehörlosengemeinschaft gar nicht als sprachliche Minderheit im traditionellen ethnischen Sinn wahrgenommen wurde (de Cillia und Wodak 2006: 58), lassen die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit auf diesem Terrain erahnen (siehe dazu: Grbić et al. 2004: 82–84; Krausneker 2013; Dotter et al. 2019). Bis heute wird, auch aufgrund der weiterhin unklaren Rechtslage, ein großer Nachholbedarf in Sachen Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz konstatiert.¹⁶

Über explizite Translationsrechte für Gehörlose lässt sich zum einen sagen, dass Gehörlose seit 1998 das Recht auf den Gebrauch der ÖGS vor Gericht haben (Krausneker 2013: 133).¹⁷ Dadurch erfahren Gehörlose im österreichischen Rechtssystem eine Gleichstellung mit anderen Anderssprachigen, die vor Gericht ebenfalls das Recht auf eine*n Dolmetscher*in haben. Darüber hinaus ist jedoch festzustellen, dass in den offiziellen Gleichbehandlungsgesetzen, wie sie etwa auch in der Oberösterreichischen Landesverfassung (Oö. L-VG) Art. 9 Abs. 4 zu finden sind, keine konkreten Translationsrechte auf regionaler Ebene existieren (Dotter et al. 2019: 215), auch wenn es in einzelnen Bundesländern bereits seit Ende der 90er Jahre Maßnahmen gegeben hat.¹⁸ Wozu dies im Einzelnen führen kann, wird an der Bezahlung von Gebärdensprachdolmetscher*innen, die in den Ländern jeweils anders geregelt ist, deutlich: Zwar werden Translationskosten (vom Sozialministe-

16 Laut Dotter et al. (2019: 220) ist rechtlich weiterhin unklar, ob und inwiefern die ÖGS als „Minderheitensprache“ anerkannt ist, da die Verfassung keine „sprachlichen Minderheiten“ kenne, sondern nur die Sprachen ethnischer Minderheiten. In diesen Zusammenhang gehört auch der wichtige Umstand, dass es sich beim zweiten Satz von Artikel 8 Abs. 3 der Bundesverfassung („Das Nähere bestimmen die Gesetze“) um einen Gesetzesvorbehalt handelt. Dieser Vorbehalt fordert eine Konkretisierung durch weitere Gesetze. Doch hat das Österreichische Parlament seit 2005 keine weiteren Gesetze über den Gebrauch von ÖGS erlassen (Dotter et al. 2019: 215). Daher liegt der Schluss, bei der offiziellen Anerkennung der ÖGS handele es sich vornehmlich um Symbolpolitik, durchaus nahe.

17 § 73a Zivilprozessordnung und § 56 (2) Strafprozessordnung. Außerdem regelt das Bundesgesetz über Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, dass bei Schlichtungen und Verfahren vor Gleichbehandlungskommissionen Gebärdensprachdolmetscher*innen auf Kosten der Institution hinzugezogen werden müssen.

18 In Salzburg erfolgte 1997 eine Anerkennung der ÖGS auf Landesebene. Dieser Anerkennung entspricht seit 1999 die Maßnahme der Bezahlung von Dolmetscheinsätzen für Amtswege seitens des Magistrats Salzburg (Krausneker 2013: 129).

riumsservice) übernommen, wenn sie im *Arbeitskontext* anfallen. Ein Recht auf Gebärdensprachdolmetscher*innen im sozialen oder medizinischen Bereich besteht jedoch nicht, sodass gehörlose Personen die Kostenübernahme jeweils erneut beantragen müssen. Die Privilegierung des Arbeitskontextes bedeutet dann auch, dass Kinder und Pensionist*innen keinen Anspruch auf Dolmetschleistungen haben (Dotter et al. 2019: 216). So haben gehörlose Schüler*innen auch in dem wichtigen Bereich der Schulen kein *Recht* auf Translation (und keines, die ÖGS in Schulen zu erlernen und zu gebrauchen), sondern nur die Möglichkeit, auf Dolmetscher*innen zurückzugreifen, sofern dies von Lehrer*innen, Schüler*innen oder Eltern verlangt wird und eine Übereinkunft über die Finanzierung mit der Schulbehörde getroffen werden konnte.

Wie schon bei den allochthonen sprachlichen Minderheiten Österreichs lassen sich aber auch in diesem Fall Strukturen der Translation beobachten, die mit dem Staat auf Landesebene verbunden sind und den anfallenden (über den Arbeitskontext hinausgehenden) Translationsbedarf zumindest in bestimmten Kontexten zu decken versuchen. Den Darstellungen des *Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verbands* (ÖGSDV)¹⁹ ist zu entnehmen, dass die Frage der Kostenübernahme in den einzelnen Bundesländern zwar unterschiedlich geregelt ist. Doch scheint es vor dem Hintergrund des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zumindest dadurch zu einer gewissen Vereinheitlichung gekommen zu sein, dass einige öffentliche Institutionen (u. a. Spitäler, Behörden, Polizei, AMS, Finanzamt) bereits die Kosten für Dolmetschleistungen selbst tragen – wobei in vielen Fällen, die nicht den Arbeitskontext berühren, seitens Gehörloser ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden muss. Darüber hinaus ist in einigen Bundesländern (Steiermark, Kärnten, Oberösterreich) zu beobachten, dass auch Dolmetschkosten, die im privaten Bereich (Taufe, Beerdigung) anfallen, auf Antrag von den jeweiligen Landesregierungen übernommen werden können.²⁰ Trotzdem ist zu konstatieren, dass gerade durch die Unterschiedlichkeit der Regelungen und Maßnahmen eine nicht unerhebliche Kostenunsicherheit aufseiten gehörloser Personen entsteht. Im Bildungs- und Gesundheitsbereich etwa müssen Dolmetschsätze häufig selbst organisiert und selbst bezahlt werden (Krausneker 2013: 134).

Des Weiteren sind einzelne Initiativen und Projekte zu beobachten, die durch das Gebärdensprachdolmetschen gehörlosen Menschen die Teilhabe an bestimmten gesellschaftlichen Bereichen ermöglichen (sollen). Erwähnt sei hier, dass der ORF seit 2004, d. h. bereits vor der offiziellen Anerkennung der ÖGS, einmal täg-

¹⁹ <https://oegsdv.at>.

²⁰ Unter Umständen sind auch Niederösterreich, Salzburg und Wien zu diesen Bundesländern zu zählen, da sie Gehörlosen auf Antrag ein bestimmtes Dolmetschbudget zur Verfügung stellen.

lich in Gebärdensprache verdolmetschte Nachrichten ausstrahlt. Und an der Technischen Universität Wien angesiedelt ist das anfangs vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geförderte Langzeitprojekt GESTU (*Gehörlos Erfolgreich studieren*), das es Gehörlosen u. a. durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen ermöglicht, ein Studium zu absolvieren.

Trotz dieser Strukturen wird weiterhin ein großer Nachholbedarf in Sachen Gleichberechtigung und Teilhabe durch Gebärdensprachdolmetschen konstatiert (Krausneker 2013; Dotter et al. 2019). Für die dauerhafte und angemessene Inklusion gehörloser Personen durch Gebärdensprachdolmetschen entscheidend ist sicherlich die Verfügbarkeit professioneller Gebärdensprachdolmetscher*innen. In diesem Zusammenhang spielen universitäre Studiengänge, wie sie am ITAT der Universität Graz als BA- und MA-Studium angeboten werden, eine wichtige Rolle.

4 Schlussfolgerungen, Kritik und Ausblick

Versucht man die österreichische Translationspolitik auf Grundlage der hier zusammengeführten Informationen als einen bestimmten Typ von Translationsregimen im Sinne Meylaerts' (2011) zu klassifizieren, so entspricht sie am ehesten dem institutionellen Monolingualismus mit Translation für Minderheitensprachen. Im Unterschied zum ersten Regimetyp, dem „Complete institutional multilingualism with obligatory multidirectional translation in all languages for all languages“, ist Österreich ein monolinguales Regime, insofern es mit Artikel 8 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Sprache – das Deutsche – als Staatssprache heraushebt und gegenüber anderen Sprachen praktisch wie symbolisch als Leitsprache privilegiert. Vom dritten Regimetyp, dem vollständigen institutionellen Monolingualismus, unterscheidet es sich wiederum dadurch, dass Translation, wenn sie schon vorkommt, nicht allein *aus* Minderheitensprachen in die eine Amtssprache erlaubt wird, sondern auch aus der Amtssprache *in* Minderheitensprachen – wobei genau geregelt ist, um welche Sprachen es sich handelt und in welchen Situationen sie als Translationssprachen in Frage kommen.

Für die nähere Charakterisierung des österreichischen Translationsregimes spielt das (auch durch internationale Gesetze) verbürgte Recht auf Translation zwecks Gewährleistung eines fairen Verfahrens eine untergeordnete Rolle. Es ist ein Recht, das von nationaler Zugehörigkeit bzw. Staatsbürgerschaft absieht und in vielen anderen Nationalstaaten existiert. Es lässt sich als eine Art translationspolitische Minimalinklusion verstehen, die sicherstellen soll, dass z. T. äußerst folgenreiche Exklusionen (z. B. Abschiebungen) nicht durch mangelnde Verständigungsmöglichkeiten verursacht werden. Interessant daran ist, dass diese Minimalinklusion nur im

Kontext des *Rechtssystems* und nicht etwa des *Gesundheitssystems* vorgesehen ist, wo durch mangelnde Verständigungsmöglichkeiten ähnlich dramatische Exklusionen (im Extremfall durch Tod) drohen. Ob sich das durch die Pandemie-Erfahrung ändert, bleibt abzuwarten.²¹

Analytisch wichtiger, weil aufschlussreicher ist die Unterscheidung zwischen autochthonen, allochthonen und gehörlosen Minderheiten. Sie verweist auf eine Hierarchie bzw. Ungleichheit im österreichischen Translationsregime, die nicht nur zwischen der deutschsprachigen Mehrheit und den anderssprachigen Minderheiten besteht, sondern auch zwischen diesen (und innerhalb dieser) Minderheiten *selbst*. Diese Translationsungleichheit manifestiert sich u. a. in der unterschiedlichen Verteilung von expliziten Translationsrechten und resultiert aus den weiter oben angesprochenen, unhintergehbaren Exklusionen, die mit jeder Inklusion verbunden sind.

So könnte man zwar sagen, dass der österreichische Monolingualismus durch die Zulassung bestimmter autochthoner Minderheitensprachen (Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch) als weitere Amtssprachen aufgeweicht wird. Doch ist das Recht auf Translation, das mit dieser Anerkennung einhergeht, auf drei der sechs anerkannten autochthonen Minderheiten beschränkt. Außerdem ist es auf räumlich genau definierte Gebiete des österreichischen Territoriums und dort auf den Publikumsverkehr begrenzt: Deutsch *kann* überall gesprochen werden – und *muss* überall gesprochen werden können. Die Inklusion autochthoner Minderheiten ist also zum einen *gestaffelt*: Translationsrechte sind nur der slowenischen, kroatischen und ungarischen Minderheit vorbehalten. Zum anderen bewerkstelligen diese Rechte eine stark eingehegte und kontrollierte Inklusion. Die ‚Gefahr‘, die von einem flächendeckenden Recht auf Translation für den österreichischen Monolingualismus ausginge, ist räumlich ‚gebannt‘. Es ist zu fragen, ob die Entstehung des ersten zweisprachigen Gesetzes²² nicht genau diesem Umstand geschuldet ist: Handelt es sich um eine ‚eingehegte‘ Mehrsprachigkeit und also um translatorische Symbolpolitik?

Bezieht man nun die allochthonen Minderheiten in die Betrachtung mit ein, so fällt wiederum auf, dass explizite Translationsrechte nur für autochthone Minderheiten (und nur deren drei) gelten. Nicht nur innerhalb der Gruppe der autochthonen Minderheiten, sondern auch zwischen unterschiedlichen Minderheitentypen besteht also eine Ungleichheit im österreichischen Translationsregime. Etwas zugespitzt gesprochen, zeichnet sich dieses Regime durch eine widersinnige Struktur aus: *Diejenigen, die Translation nicht brauchen, bekommen sie; und diejenigen, die*

²¹ Zu Translation im Kontext der Pandemiebewältigung siehe jüngst Lee und Wang (2022).

²² 2022 wurde das *Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen* aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten auf Deutsch und Slowenisch veröffentlicht.

sie brauchen, bekommen sie nicht.²³ Es herrscht, mit anderen Worten, eine Politik der weitgehenden *Translationsvermeidung*. Zu diesem Schluss gelangt man mit Blick auf autochthone und allochthone Minderheiten zumindest dann, wenn man in Rechnung stellt, dass die Translationsrechte für autochthone Minderheiten ja nur für österreichische *Staatsbürger*innen* gelten – nicht für *Neuzugewanderte* aus Ungarn, Slowenien oder Kroatien.²⁴ Legitimiert wird diese an Staatsbürgerschaft orientierte Translationspolitik indirekt auch durch eine Selbstbeschreibung Österreichs als „solidarische Gesellschaft“, wie sie in der von Neuzugewanderten zu unterschreibenden Integrationserklärung (2019) zu finden ist.²⁵ Dort wird klargestellt, dass jeder „Mensch in Österreich seinen Lebensunterhalt nach Möglichkeit selbst zu decken oder seinen Beitrag zum raschen Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit zu leisten [hat].“ Solche Belehrungen enthalten eine implizite Gleichsetzung von Translationsbedürftigkeit mit unsolidarischem Verhalten und mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit: Wer auf Translation angewiesen ist, hat die Leistung, Deutsch zu lernen, verweigert und kann ihren*seinen „Lebensunterhalt“ nicht selbst „decken“. Translation ist in diesem Regime(typ) höchstens als temporäre Übergangslösung, als „Kommunikationskrücke“ (Bahadır 2010) vorgesehen, die im Zuge des Deutschlernens nach und nach abgelegt werden kann und soll. Und auch wenn diese Erwartung nicht sinnvoll auf Gehörlose übertragen werden kann, so scheint auch in ihrem Fall der Befund einer Politik der (weitgehenden) Translationsvermeidung zuzutreffen, allein weil die offizielle Anerkennung der ÖGS weiterhin unter einem Rechtsvorbehalt steht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Sprachen- und Translationspolitik der Habsburgermonarchie (Wolf 2012) geradezu progressiv (de Cillia 1998: 26).

Allerdings stehen der Eindeutigkeit dieses Befundes einer zunehmenden Monolingualität Österreichs (mittlerweile) beobachtbare Strukturen der Translation entgegen, die zwar nicht in expliziten Translationsrechten verankert sind, dennoch teilweise staatlich gefördert werden und eine *ähnliche Funktion* wie diese erfüllen: *Erwartungssicherheit* über die Verfügbarkeit von Translation zu gewährleisten – d. h. die Adressierbarkeit und Einbeziehbarkeit von Personen durch öffentliche

23 Zugespitzt ist diese Formulierung auch deshalb, weil natürlich auch die autochthonen Minderheiten Translation „brauchen“ – nur aus anderen Gründen: Nicht Verständigung, sondern Anerkennung und Sprachenschutz stehen im Vordergrund. Dennoch ist die Formulierung sinnvoll, weil sie eine problematische Diskrepanz auf den Punkt bringt.

24 Die Bedeutung dieser Tatsache erschließt sich vollends dann, wenn man mit de Cillia und Wodak (2006: 44–45) berücksichtigt, dass Österreich seit 1945 „immer deutscher“ geworden ist, d. h. einen drastischen Rückgang der Zahl der Sprecher*innen von Minderheitensprachen zu verzeichnen hat.

25 https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Integrationserklaerung_Muster_Deutsch.pdf

und soziale Institutionen in Aussicht zu stellen. Indem anderssprachige Personen wiederholt feststellen, dass sie Dolmetscher*innen unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen, können sie anfangen, Translation zu erwarten. So werden sie von der Unberechenbarkeit von Ad-hoc-Lösungen entlastet. Genau darin besteht eine wesentliche Aufgabe gegenwärtiger Translationspolitik: Durch kollektiv bindende Entscheidungen Erwartbarkeiten der Sprachgrenzen überschreitenden Teilhabe her- und sicherzustellen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und inwiefern solche Strukturen der Translation langfristig gesehen nicht von sich aus – durch die *normative Kraft des Faktischen* (Jellinek) – zu einem mehrsprachigen und bimodalen österreichischen Translationsregime führen können.

Gleichwohl bleibt das Problem bestehen, wie mit den nach wie vor bestehenden Exklusionseffekten des österreichischen Translationsregimes umzugehen ist. Anstatt konkrete Maßnahmen und Forderungen an die Politik vorzuschlagen, sei an dieser Stelle versucht, ein Prinzip der *Translationsgerechtigkeit* anzugeben, an dem sich die Vielzahl möglicher Verbesserungsschritte orientieren könnte. Dieses Prinzip besteht in der Priorisierung derjenigen, für die Translation die größte lebensweltlich-existenzielle Relevanz besitzt – derjenigen also, die am meisten auf sie angewiesen sind. Das ist gleichbedeutend mit einer *Umkehrung* der jetzigen Ordnung. Nach Dafürhalten des Verfassers bedeutet dies, die Translationsbedürfnisse der Gehörlosengemeinschaft und Neuzugewanderter in den Vordergrund zu rücken. Welche Form diese Priorisierung letztlich annimmt, z. B. die Form eines nationalen Translationsdienstes, der über die Einrichtung eines landesweiten und professionellen Videodolmetschservices Translation flächendeckend verfügbar macht, wäre in nächsten Schritten zu klären. Sicherlich aber spielt die Förderung translationswissenschaftlicher Studiengänge (Wien, Graz, Innsbruck), insbesondere zum Gebärdensprachdolmetschen (Graz), eine große Rolle. In jedem Fall müsste es darum gehen, nicht nur die bloße Verfügbarkeit von Translationsleistungen, sondern die Verfügbarkeit *qualitativ hochwertiger* Translationsleistungen dauerhaft erwartbar zu machen.

Der Erfolg eines solchen *Regime-Change* wird indes auch davon abhängen, ob und inwiefern es gelingt, Translationsbedürftigkeit zu entstigmatisieren – d. h., die Angewiesenheit auf Translation zu normalisieren und nicht als Defizit bzw. mangelnde Solidarität mit der Mehrheitsgesellschaft aufzufassen. Damit zusammen hängt auch die Entkoppelung von Translationsbedürftigkeit und *Unzugehörigkeit* – d. h. die Außerkraftsetzung von Translation als Index von Fremdheit und Devianz. Vermutlich erfordert dies einen neuen Begriff von Zusammengehörigkeit und sozialer Kohäsion, der nicht mehr von der prä-babylonischen Vorstellung der *einen* gemeinschaftsstiftenden Sprache ausgeht. An einer solchen „Translationskultur“ (Prunč 1997, 2008, 2011; Weiss 2021) zu arbeiten, könnte die gemeinsame, post-babylonische Aufgabe von (Sozio)Linguistik und Translationswissenschaft sein.

Literatur

- Ahamer, Vera. 2012. *Unsichtbare Spracharbeit: Jugendliche Migranten als Laiendolmetscher. Integration durch „Community Interpreting“*. Bielefeld: transcript.
- Ahamer, Vera. 2021. Ich weiß nicht, was es noch gibt, das ich nicht weiß – Entwicklungslinien der Ausbildung in Österreich im Bereich Dolmetschen für öffentliche Einrichtungen und Gerichtsdolmetschen. In Sonja Pöllabauer & Mira Kadrić (Hgg.), *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext: Translationskultur(en) im DACH-Raum (Translationswissenschaft 17)*, S. 185–204. Tübingen: Narr.
- Almasy, Karin. 2018. *Kanon und nationale Konsolidierung: Übersetzungen und ideologische Steuerung in slowenischen Schullesebüchern (1848–1918)*. Wien, Köln & Weimar: Böhlau.
- Ammer, Margit & Köhler, Katharina. 2010. Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht. *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19, S. 153–174.
- Bahadır, Şebnem. 2010. Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationsbrücken. In Şebnem Bahadır (Hg.), *Dolmetschsinzierungen: Kulturen, Identitäten, Akteure (Translationswissenschaftliche Bibliothek 5)*, S. 51–66. Berlin: SAXA.
- Brubaker, Rogers. 2015. Linguistic and religious pluralism: between difference and inequality. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 41(1), S. 3–32.
- D'hulst, Lieven, O'Sullivan, Carol & Schreiber, Michael (Hgg.). 2016. *Politics, policy and power in translation history (Transkulturalität-Translation-Transfer 24)*. Berlin: Frank & Timme.
- de Cillia, Rudolf. 1998. *Burenwurscht bleibt Burenwurscht: Sprachenpolitik und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit in Österreich (Dissertationen und Abhandlungen / Slowenisches Institut zur Alpen-Adria-Forschung 42)*. Klagenfurt: Drava.
- de Cillia, Rudolf & Wodak, Ruth. 2006. *Ist Österreich ein „deutsches“ Land? Sprachenpolitik und Identität in der Zweiten Republik (Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive 16)*. Innsbruck, Wien & Bozen: Studienverlag.
- de Cillia, Rudolf & Vetter, Eva (Hgg.) 2013. *Sprachenpolitik in Österreich: Bestandsaufnahme 2011, Sprache im Kontext 40*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Dizdar, Dilek. 2019. Translation und Grenze. Versuch einer translationswissenschaftlichen Neufiguration. In Nicolas Engel & Stefan Königter (Hgg.), *Übersetzung. Über die Möglichkeit, Pädagogik anders zu denken*, S. 57–64. Wiesbaden: Springer.
- Dotter, Franz, Huber, Lukas, Jarmer, Helene & Krausneker, Verena. 2019. Austrian sign language: Recognition achieved but discrimination continues. In Maartje De Meulder, Joseph J. Murray & Rachel McKee (Hgg.), *The legal recognition of sign languages. Advocacy and outcomes around the world*, S. 209–223. Bristol: Multilingual Matters.
- Drabek, Raphael. 2021. Dolmetschen im Zeichen des Regenschirmes: Die LaiendolmetscherInnen des Integrationszentrums Paraplü in Steyr. In Nadja Grbić & Michaela Wolf (Hgg.), *Translation and Migration. Dolmetschen als gesellschaftspolitische Aufgabe (Repräsentation – Transformation 15)*, S. 33–46. Wien: LIT.
- Fernández, Fruela & Jonathan Evans (Hgg.). 2018. *The Routledge handbook of translation and politics. (Routledge Handbooks in Translation and Interpreting Studies)* London & New York: Routledge.
- González Núñez, Gabriel. 2013. Translating to communicate with linguistic minorities: State obligations under international law. *International Journal on Minority and Group Rights* 20(3), S. 405–441.
- González Núñez, Gabriel. 2016a. On translation policy. *Target* 28(1), S. 87–109.

- González Núñez, Gabriel. 2016b. *Translating in linguistically diverse societies: translation policy in the United Kingdom (Benjamins Translation Library 125)*. Amsterdam & Philadelphia: John Benjamins.
- González Núñez, Gabriel & Meylaerts, Reine (Hgg.). 2017. *Translation and public policy. Interdisciplinary perspectives and case studies (Routledge Advances in Translation and Interpreting Studies 23)*. New York & London: Routledge.
- Govedarica, Srdjan. 2018. Kein Türkisch für Fahranfänger. *Deutschlandfunk* (26. Juni). [Online]. Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/oesterreich-kein-tuerkisch-fuer-fahranfaenger-100.html> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Grbić, Nadja & Kujamäki, Pekka. 2019. Professional vs. non-professional? How boundary work shapes research agendas in translation and interpreting studies. In Helle van Dam, Karen Korning Zethsen, & Matilde Nisbeth Brøgger (Hgg.), *Moving Boundaries in Translation Studies*, S. 113–131. London & New York: Routledge.
- Grbić, Nadja. 2020a. Autorisierte Translator*innen und un_übersetzte Subjekte: Rekrutierungsformen des Gebärdensprachdolmetschens in der Geschichte. In Nadja Grbić, Susanne Korbel, Judith Laister, Rafael Y. Schögler, Olaf Terpitz, & Michaela Wolf (Hgg.), *Übersetztes und Unübersetztes: Das Versprechen der Translation und ihre Schattenseiten*, S. 55–82. Bielefeld: transcript.
- Grbić, Nadja. 2020b. „Nothwendig ist auch, wenigstens in der Hauptstadt eines jeden Landes ein gesetzlich bestellter Dolmetscher.“ Taubstummlehrer als Dolmetscher in der Habsburgermonarchie. In Aleksandra Nuč & Michaela Wolf (Hgg.), *Das habsburgische Babylon, 1848–1918*, S. 115–131. Wien: Praesens.
- Grbić, Nadja. 2023. *Gebärdensprachdolmetschen als Beruf. Professionalisierung als Grenzziehungsarbeit. Eine historische Fallstudie in Österreich (Kultur und soziale Praxis)*. Bielefeld: transcript.
- Grbić, Nadja, Andree, Barbara & Grünbichler, Sylvia (Hgg.). 2004. *Zeichen setzen: Gebärdensprache als wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Herausforderung (Graz Translation Studies 8)*. Graz: Institut für Translationswissenschaft.
- Grbić, Nadja & Pöllabauer, Sonja (Hgg.). 2008. *Kommunaldolmetschen / Community Interpreting: Probleme – Perspektiven – Potentiale: Forschungsbeiträge aus Österreich TransÜD 21*. Berlin: Frank & Timme.
- Grbić, Nadja, Korbel, Susanne, Laister, Judith, Schögler, Rafael Y. Terpitz, Olaf & Wolf, Michaela (Hgg.). 2020. *Übersetztes und Unübersetztes: Das Versprechen der Translation und ihre Schattenseiten*. Bielefeld: transcript.
- Grbić, Nadja & Wolf, Michaela (Hgg.). 2021. *Translation und Migration. Dolmetschen als gesellschaftspolitische Aufgabe (Repräsentation – Transformation 15)*. Wien: LIT.
- Hahn, Alois. 2003. Inklusion und Exklusion: Zu Formen sozialer Grenzziehungen. In Thomas Geisen & Allen Karcher (Hgg.), *Grenze: Sozial – Politisch – Kulturell: Ambivalenzen in den Prozessen der Entstehung und Veränderung von Grenzen (Beiträge zur Regional- und Migrationsforschung 2)*, S. 21–45. Frankfurt am Main & London: IKO.
- Iacono, Katia. 2021. Von der Theorie zur Praxis. Ausgewählte Praxisprojekte aus dem DACH-Raum. In Sonja Pöllabauer & Mira Kadrić (Hgg.), *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext: Translationskultur(en) im DACH-Raum (Translationswissenschaft 17)*, S. 293–308. Tübingen: Narr.
- Kade, Otto. 1968. *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung (Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1)*. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Kadenge, Maxwell & Nkomo, Dion. 2011. Language policy, translation and language development in Zimbabwe. *Southern African Linguistics and Applied Language Studies* 29(3), S. 259–274.

- Kadrić, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. 3. überarbeitete Aufl. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira. 2012. Polizei. Macht. Menschen. Rechte. Rekrutierung von Polizeidolmetschenden im Lichte empirischer Forschung. In Barbara Ahrens, Michaela Albl-Mikasa & Claudia Sasse (Hgg.), *Dolmetschqualität in Praxis, Lehre und Forschung: Festschrift für Sylvia Kalina*, S. 93–110. Tübingen: Narr.
- Kadrić, Mira. 2019. *Gerichts- und Behördendolmetschen: Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kletečka-Pulker, Maria & Parrag, Sabine. 2018. Videodolmetschen als Kommunikationshilfe bei Flüchtlingen. *Pädiatrie & Pädologie* 53(1), S. 56–60.
- Krausenecker, Verena. 2013. Österreichische Gebärdensprache ist anerkannt. In Rudolf de Cillia & Eva Vetter (Hgg.), *Sprachenpolitik in Österreich: Bestandsaufnahme 2011 (sprache in kontext 40)*, S. 127–141. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Kusters, Annelies, De Meulder, Maartje & Napier, Jemina. 2021. Family language policy on holiday: four multilingual signing and speaking families travelling together. *Journal of Multilingual and Multicultural Development* 42(8), S. 698–715.
- Lee, Tong King & Wang, Dingkun (Hgg.). 2022. *Translation and social media communication in the age of the pandemic (Routledge Focus on Translation and Interpreting Studies)*. London & New York: Routledge.
- Luhmann, Niklas. 2000. *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Marics, Alexandra & Nuč, Aleksandra. 2021. Der österreichische Kommunaldolmetschmarkt. In Sonja Pöllabauer & Mira Kadrić (Hgg.), *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext: Translationskultur(en) im DACH-Raum (Translationswissenschaft 17)*, S. 249–271. Tübingen: Narr.
- Meylaerts, Reine. 2011. Translational justice in a multilingual world: An overview of translational regimes. *Meta* 56(4), S. 743–757.
- Meylaerts, Reine. 2018. Translation politics and policies. In Lieven D'hulst & Yves Gambier (Hgg.), *A history of modern translation knowledge: Sources, concepts, effects (Benjamins Translation Library 142)*, S. 215–224. Amsterdam & Philadelphia: John Benjamins.
- Nassehi, Armin. 2008. Exklusion als soziologischer oder sozialpolitischer Begriff? In Heinz Bude & Andreas Willisch (Hgg.), *Exklusion: Die Debatte über die „Überflüssigen“*, S. 121–130. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Pöchhacker, Franz. 1997. *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen in Wiener Gesundheits- und Sozialeinrichtungen*. Wien: MA 15, Dezernat für Gesundheitsplanung (Dokumentation 12 / 2).
- Pöchhacker, Franz & Kadrić, Mira. 1999. The hospital cleaner as healthcare interpreter. A case study. *The Translator* 5(2), S. 161–178.
- Pöchhacker, Franz. 2000. *Dolmetschen: Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.
- Pöchhacker, Franz. 2001. Translationskultur im Krankenhaus. In Gernot Hebenstreit (Hg.), *Grenzen erfahren – sichtbar machen – überschreiten: Festschrift für Erich Prunč zum 60. Geburtstag*, S. 339–354. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Pöchhacker, Franz. 2009. KrankenhausdolmetscherInnen: Bedarf, Probleme, Perspektiven. In Eva Rásky (Hg.), *Gesundheit hat Bleiberecht: Migration und Gesundheit*, S. 117–123. Wien: Facultas.
- Pöllabauer, Sonja. 2005. "I don't understand your English, Miss". *Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr.
- Pöllabauer, Sonja. 2009. Im Wilden Westen des Dolmetschens: Ausbildung als Schritt zur Professionalisierung des Community Interpreting. In Eva Rásky (Hg.), *Gesundheit hat Bleiberecht: Migration und Gesundheit*, S. 97–116. Wien: Facultas.

- Prunč, Erich. 1997. Translationskultur (Versuch einer konstruktiven Kritik des translatorischen Handelns). *TEXTconTEXT* 11 = NF 1, S. 99–127.
- Prunč, Erich. 2008. Zur Konstruktion von Translationskulturen. In Larisa Schippel (Hg.), *Translationskultur – ein innovatives und produktives Konzept*, S. 19–42. Berlin: Frank & Timme.
- Prunč, Erich. 2011. Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht. 2. durchgesehene Aufl., *TransÜD* 14, Berlin: Frank & Timme.
- Rozmysłowicz, Tomasz. 2021. Translation und kollektive Exklusion: Translationshistorische und – theoretische Überlegungen zur siebten der zwölf Thesen ‚Wider den undeutschen Geist‘. In Larisa Schippel & Julia Richter (Hgg.), *Translation und ‚Drittes Reich‘ II: Translationsgeschichte als methodologische Herausforderung (Transkulturalität – Translation – Transfer 52)*, S. 105–129. Berlin: Frank & Timme.
- Sandrini, Peter. 2019. Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen: Unter besonderer Berücksichtigung einer Strategie der Offenheit, *TransÜD* 99, Berlin: Frank & Timme.
- Schäffner, Christina. 2008. Behindert Übersetzung die Integration? In Gisela Vorderobermeier & Michaela Wolf (Hgg.), „*Meine Sprache grenzt mich ab ...*“. *Transkulturalität und kulturelle Übersetzung im Kontext von Migration*, S. 169–188. Wien: LIT.
- Stichweh, Rudolf. 2005. *Inklusion und Exklusion: Studien zur Gesellschaftstheorie (Sozialtheorie)*. Bielefeld: transcript.
- Tesseur, Wine. 2021. Translation as inclusion? An analysis of international NGOs' translation policy documents. *Language Problems and Language Planning* 45(3), S. 261–283.
- Weiss, David C. 2021. Translationskultur im Justizbereich: Die lokale Ebene als Realisierungsfeld menschenrechtlicher Standards. In Nadja Grbić & Michaela Wolf (Hgg.), *Translation und Migration. Dolmetschen als gesellschaftspolitische Aufgabe (Repräsentation – Transformation 15)*, S. 145–161. Wien: LIT.
- Wolf, Michaela. 2012. *Die vielsprachige Seele Kakanien: Übersetzen und Dolmetschen in der Habsburgermonarchie 1848–1918*. Wien: Böhlau.

Rechtsquellen

- AsylG (Asylgesetz). *Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Abruf am 27. Februar 2024).
- AVG (*Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz*). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> (Abruf am 27. Februar 2024).
- BFA-VG (BFA-Verfahrensgesetz). *Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007944> (Abruf am 27. Februar 2024).

- Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres. *Österreichischer Integrationsfonds Integrationserklärung*. Verfügbar unter: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Integrationserklaerung_Muster_Deutsch.pdf (Abruf am 29. Februar 2024).
- B-VG (Österreichische Bundesverfassung). *Bundes-Verfassungsgesetz*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (Abruf am 27. Februar 2024).
- EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention). *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. Verfügbar unter: https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf (Abruf am 27. Februar 2024).
- ICCPR (*Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Oö. L-VG (*Oö. Landes-Verfassungsgesetz*). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000595> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. *Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes*. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> (Abruf am 27. Februar 2024).
- StPO (*Strafprozessordnung*). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (Abruf am 27. Februar 2024).
- VoGrG (*Volksgruppengesetz*). *Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602> (Abruf am 27. Februar 2024).
- VStG (*Verwaltungsstrafgesetz*). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005770> (Abruf am 27. Februar 2024).
- ZPO (*Zivilprozessordnung*). *Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699> (Abruf am 27. Februar 2024).

Internetquellen

- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. *Wir verstehen uns! – Video- und Telefondolmetschen in Bildungseinrichtungen*. Verfügbar unter: <https://www.bmbwf.gv.at/video/dolmetsch> (Abruf am 29. Februar 2024).
- Caritas Integrationszentrums Paraplü. *„Dolmetschpool.“* Verfügbar unter: <https://www.paraplu-steyr.at/unsere-angebote/dolmetschpool> (Abruf am 27. Februar 2024).
- ÖGSDV (*Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verband*). Verfügbar unter: <https://oegsdv.at/> (Abruf am 27. Februar 2024).
- Zebra. Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum gemeinnützige GmbH. Verfügbar unter: <https://zebra.or.at/> (Abruf am 27. Februar 2024).